



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 50 (1971)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Com'è noto, nelle lettere a Bisanzio, Corrado ha la designazione di *Romanorum imperator*. Nel 1144, nel diploma K III 116, Wibaldo ha aggiunto per la prima volta *Augustus et rex* per l'Abbazia imperiale di Hersfeld. Sempre Wibaldo, nel 1147 introduce la formula *Romanorum rex et semper Augustus* in tutti gli scritti indirizzati al pontefice. Anche il notaio Alberto, al ritorno dalla crociata, ha adoperato il titolo *Augustus. Imperium* e concetti derivati sono stati usati prevalentemente da Wibaldo. H. presenta esaurientemente la parte avuta da Wibaldo nell'annunziare al papa Eugenio III l'elezione di Federico I (pp. 25-30) ed indaga sulla sua partecipazione alla pace di Costanza (pp. 30-32). L'adozione dell'espressione *et semper Augustus* nello stile cancelleresco è opera di Wibaldo (p. 46s). Le differenze di linguaggio sono orientate secondo l'importanza politica del destinatario. Anche il luogo di residenza di questi - se Germania o Borgogna, oppure Italia o Bisanzio - ha la sua importanza. Se essi sono italiani, il titolo di Augusto ricorre più spesso. Questo considerevole studio è completato da un indice dei diplomi trattati e citati.

H. E.

Werner Grebe, Studien zur geistigen Welt Rainalds von Dassel, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 171 (1969), 5ff. bemüht sich, um dem ambitionierten Titel gerecht zu werden, allen Spuren des umstrittenen Kanzlers Friedrichs I. nachzugehen. Es scheinen nur wenige und halb verwehte zu sein, der Unschärfe des entstandenen Bildes nach zu urteilen. Dies kommt gewiß nicht bloß daher, daß der Autor, der das Wirken Rainalds in der Kanzlei charakterisieren will, auf die Kenntnismahme von R. M. Herkenrath, Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden, MIÖG 72 (1964), S. 34ff. verzichtet, der S. 53 den „Schreiber 8“ mit dem Kanzler zu identifizieren geneigt ist. Aus der Kanzleitätigkeit eines Mannes auf seine „geistige Welt“ zu schließen, ist sogar für neuere Zeiten ein schwieriges Unternehmen. Daß Grebe aber selbst dort eine Profilierung mißlingt, wo der Kanzler einmal deutlich handelnd in den Gang der Ereignisse eingreift, liegt auch an der Flüchtigkeit seines Verfahrens. Ob Rainald den Brief Hadrians IV. überinterpretierte, als er „beneficium“ mit „Lehen“ wiedergab, kann nicht allein mit Hilfe von F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen? (1961) entschieden werden, der übrigens die Ambiguität des Begriffes an derselben Stelle im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. Erler/E. Kaufmann, 2. Lief. (1965), Sp. 370 hervorhebt. Aussagen über den Sprachgebrauch der Kurie lassen sich am sichersten auf Grund ihrer Urkunden machen, wie für den in Frage stehenden Fall W. Heinemeyer, „beneficium - non feudum sed bonum factum“, Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 215f. Anm. 192ff. versucht. Ein Beleg

für „benefitium“ gleich „Lehen“ findet sich auch bei einer Urkunde im Liber censuum I, ed. P. Fabre/L. Duchesne (1905), S. 389 n. 105 (1157 Okt. 11), allerdings nur im Titel, der später entstanden sein kann. Beispiele hierfür aus dem 11. Jahrhundert enthält das Reg. Greg. VII, ed. E. Caspar (1920/23), I 43, S. 66f., II 71, S. 231, VII 19, S. 494f. Wie vermag nun unter so ungünstigen Bedingungen Grebe Rainalds „geistige Welt“ zu skizzieren? Mit „Klugheit und Bildung“ a.a.O. S. 9, der Lektüre von Boethius und Aristoteles, Cicero und Frontin S. 11f., bei einem Mann, der sich als „begeisteter Bauherr, großzügiger Stifter und Freund der Poesie“ präsentiert S. 13, vom „Charakter strenger Sachlichkeit“ S. 19, in dem „das traditionelle Gedankengut persönlicher Prägung durchaus Raum“ hat S. 21, und von dem „folgernd der Möglichkeiten höchste Form und Grenze gewonnen und festgehalten wird“ S. 29f. Von dem merkwürdigen Kompliment für den Kanzler Rainald, er hätte sich in Besançon als „verhaltener Rationalist“ gezeigt S. 42, fällt ein Stück auch für den Stilisten Grebe ab.

Uwe Heinemann

Mary G. Cheney, The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence, EHR. 84 (1969) S. 474–497, setzt JL. 11839, einen Brief Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London zum 1. Oktober 1160 (nicht 1170) an. Daraus und aus weiteren Überlegungen ergibt sich, daß Alexander bereits im Juli 1160 auf einem Konzil zu Beauvais von England und Frankreich anerkannt worden ist.

H. H.

Peter Munz, Why did Rahewin stop writing the Gesta Friderici? A further consideration, EHR. 84 (1969) S. 771–779, nimmt an, daß Rahewins Entschluß, die Taten Friedrich Barbarossas nach dem 4. Buch abzuschließen, der Absicht Ottos von Freising entsprochen habe. Das Werk sei als Hofpropaganda geplant worden, zur Rechtfertigung der neuen antipäpstlichen Politik seit 1156; am auffallendsten sei das Schweigen über den Konstanzer Vertrag von 1153 (dies gegen P. Rassow).

H. H.

Giuseppe Alberigo, Cardinalato e Collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo, Testi e ricerche di Scienze Religiose, pubbl. a cura dell'Istituto per le Scienze Religiose di Bologna 5 (Firenze 1969), 220 S. – A. liefert historische Beiträge zu dem aktuellen ekklesiologischen Thema der Kollegialität, auf das er besonders in den Schlußbetrachtungen (S. 187–212) eingeht. A. versucht eine Zusammenfassung theologischer und kanonistischer Schriften und verwertet zahlreiche Literatur, ohne auf Vollständigkeit